

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 66 (1989)

Artikel: Die Herrschaft Montagny : von den Anfängen bis zum Übergang an Freiburg (1146-1478)
Autor: Jäggi, Stefan
Kapitel: VII: Verwaltung und Rechtssprechung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. VERWALTUNG UND RECHTSSPRECHUNG

Sowohl als selbständige Herrschaft wie auch als savoyische Kastlanei bildete Montagny eine geschlossene Verwaltungseinheit und einen Rechtsbereich, in dem die Rechtssprechung vom Herrn bzw. Kastlan wahrgenommen wurde. Deshalb sollen die Quellen danach befragt werden, welche Verwaltungsstrukturen eingerichtet wurden und wie sich die Rechtssprechung konkret manifestierte. Daneben sind die Ansätze zu kommunaler Selbstverwaltung zu berücksichtigen.

1. *Die Verwaltung der Herrschaft im 14. Jahrhundert*

Über die Verwaltungsstrukturen vor der Einbeziehung der Herrschaft in die savoyische Waadt geben die Quellen fast keine Hinweise. Man kann annehmen, daß die Ministerialen und der Niederadel, die sich im Gefolge der Herren von Montagny seit dem 12. Jahrhundert nachweisen lassen, mit Verwaltungsaufgaben betraut werden konnten¹. Nach der Unterwerfung Wilhelms I. unter die savoyische Oberherrschaft haben savoyische Verwaltungsstrukturen² auch in Montagny Anwendung gefunden. Der früheste Beleg dafür ist die Bezeichnung der Herrschaft als Kastlanei (*castellania*) aus dem Jahr 1299³. Im Verlauf des

¹ Insbesondere dürfte das für die als *mistralis* bezeichneten Gefolgsleute gelten.

² Zur savoyischen Verwaltung allg. La Savoie, 149–165. Mit Schwergewicht auf dem 13. Jahrhundert CHIAUDANO, La finanza sabauda.

³ ASTO Sez. riun., Inv. 137, fol. 1 Montagny 1; 1299 Febr.

14. Jahrhunderts verdichtete sich die Auffassung der Herrschaft als Kastlanei so weit, daß sogar ein Siegel der Kastlanei Montagny geführt wurde⁴.

Ausdruck einer entwickelten Verwaltung sind die Urbare von 1294 und 1320⁵; zu ihrer Aufnahme brauchte es nicht nur Schreiber oder Notare, deren Existenz man in Montagny seit 1284 nachweisen kann⁶, sondern auch Verwaltungsbeamte, die den Überblick über die herrschaftlichen Rechte besaßen oder sich zu verschaffen wußten.

Im 14. Jahrhundert wird die voll ausgebildete savoyische Kastlaneiorganisation erkennbar⁷; an der Spitze der Verwaltung stand der Kastlan, der ursprünglich als Vertreter des Herrn vor allem militärische Aufgaben zu erfüllen hatte, dann aber auch administrative und jurisdiktionelle Funktionen wahrnahm⁸. Die Aufgaben des Kastlans unter einem handlungsfähigen Herrn wurden 1343 in einem Vertrag zwischen dem jungen, eben 14 Jahre alt gewordenen Aymo IV. und Richard von Prez definiert⁹:

Der Kastlan wurde auf ein Jahr ernannt. Es war seine Pflicht, die Burg zu bewachen und das Amt eines Kastlans rechtmäßig (*legaliter*) auszuüben. Auf eigene Kosten mußte er zwei Waldhüter (*forestarii*) anstellen. Als Entschädigung (*salarium*) erhielt er 30 £, dazu Klagegebühren und Bußen (*clame et banna*) bis zum Betrag von 60 B¹⁰, alle Masthühner und Hühner, die als Abgaben anfielen, sowie das Heu von sechs Mahd Wiesland. Nicht mehr zu seinen Aufgaben gehörte das Erstellen einer Abrechnung. Dies wurde einem *receptor* übertragen, der von Aymo selbst ernannt wurde; er hatte sämtliche Einkünfte der Herrschaft einzuziehen und Richard von Prez das *salarium* auszuzahlen. Richard wurde aber aufgetragen, eine vollständige Rechnung über die Zeit seiner Verwaltung vor dem 23. April 1343 abzulegen¹¹.

⁴ Siehe oben, 73.

⁵ ASTO Sez. riun., Inv. 137, fol. 57 Montagny 6. StAF Grosse Montagny 141.

⁶ Siehe unten, 276.

⁷ Dazu DEMOTZ, La géographie administrative. DULLIN, Les châtelains, 20ff.

⁸ DEMOTZ, La géographie administrative, 268–274. DULLIN, Les châtelains, 54f.

⁹ ACV C XVI 188; 1343 Juni 9.

¹⁰ Ausgenommen waren die Bußen, die gegen Verweigerer des militärischen Auszugs verhängt wurden; diese gingen direkt an die Herrschaft.

¹¹ Möglicherweise ist damit die erhaltene Herrschaftsrechnung von 1340–1342 gemeint; eine Rechnung für den Zeitraum vom 3. April 1342 bis zum

Eine savoyische Kastlanei setzte sich in der Regel aus einer Anzahl von «métralies» zusammen, verwaltungsmäßigen Unterabteilungen, die ein größeres Dorf oder mehrere kleinere Siedlungen umfassen konnten¹². Verantwortlich dafür war der «métral» (*mistralis*). Für die Kastlanei Montagny kann man solche «métralies» zwar nur in Lentigny¹³ und Gletterens¹⁴ eindeutig nachweisen; es ist aber nicht auszuschließen, daß auch die anderen Dörfer in dieser Weise organisiert waren.

Die Existenz von Waldhütern läßt sich in den Rechnungen des 14. Jahrhunderts nachweisen: Zwischen 1340 und 1342 erscheinen namentlich Jaquet Villan als *foresterius Montagniaci*¹⁵, 1366–1368 Uldriod Donzel¹⁶. Daneben werden aber gerade für die Periode von 1366–1368 weitere sieben Waldhüter genannt, die neben der Bewachung der Wälder noch andere Aufgaben im Dienst der Herrschaft ausführten¹⁷. Daß der Schutz der Wälder vor unerlaubtem Holzschlag durch die Bevölkerung eine Notwendigkeit war, zeigen die Bußenlisten in den Rechnungen¹⁸.

Die Rechnung von 1366–1368 nennt noch andere herrschaftliche Beamte: Ein *valletus domini*, Perrod von Font, erhielt verschiedene Geldbeträge für seine Auslagen im Dienst des Herrn¹⁹. Ein Kaplan, Peter von Léchelles, war als *recollector censuum* der Herrschaft tätig²⁰, und ein Mann aus Domdidier erhielt als Zolleinnehmer von Domdidier für 1367 60 β Jahreslohn, für 1368 30 β²¹. Welche Funktion schließlich der als *rector matricularie*

22. April 1343 wäre dann entweder verloren gegangen oder gar nicht ausgeführt worden.

¹² DEMOTZ, La géographie administrative, 263–268.

¹³ Herrschaftsrechnung 1366–1368, m. 4.

¹⁴ Ebenda, m. 3. ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 31 Montagny 30; 1404 Juli 1.

¹⁵ Jaquet Villan erhielt ein Pferd (*corserius*). Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 8.

¹⁶ Herrschaftsrechnung 1366–1368, m. 7.

¹⁷ Ebenda. Der Jahreslohn betrug rund 20 β.

¹⁸ Siehe etwa die Liste in der Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 5.

¹⁹ Er war vor allem mit Reisen für die Herrschaft beauftragt worden, die ihn bis nach Evian führten. Herrschaftsrechnung 1366–1368, mm. 6–7.

²⁰ Ebenda, m. 7.

²¹ Herrschaftsrechnung 1366–1368, mm. 4, 7. Der Zoll von Domdidier, der wichtigste Zoll in der Herrschaft, war noch nicht verpachtet; die Einnahmen gingen vollständig an die Herrschaft.

genannte Jordan Columbet ausübte, geht aus der Rechnung nicht hervor²².

In den Bereich der Verwaltungsstrukturen möchte ich ebenfalls die Flurhut (*missilleria*) einbeziehen, obwohl man sie wegen ihres polizeiähnlichen Charakters auch dem rechtlichen Bereich zuordnen könnte. Ausgehend von der Bewachung der Felder zur Zeit der Ernte entwickelte sich diese Einrichtung zu einer generellen Überwachung des landwirtschaftlich genutzten Landes in einem bestimmten Gebiet²³. Die Flurhut wurde durch die Herrschaft organisiert, die dafür eine Abgabe verlangte; meist handelte es sich dabei um Getreide- und Geldzinse. Wie andere Herrschaftsrechte konnte sie mit ihren Einkünften verpachtet oder veräußert werden. Nachdem bereits 1294 die Flurhut von Lentigny als Bestandteil der herrschaftlichen Domäne erscheint²⁴, lassen sich im frühen 14. Jahrhundert der Flurhüterbezirk «d'outre les Bos», der die Territorien der Dörfer Dompierre, Domdidier, Russy und Eissy sowie das Land einiger Zinsbauern in Oleyres umfaßte²⁵, der Bezirk von Ponthaux, Nierlet-les-Bois, Montossy, Corsallettes und Chésopelloz²⁶, derjenige von Tours²⁷ und derjenige von Noréaz und Seedorf²⁸ belegen. Infolge verschiedener Verkäufe befanden sich bis 1340 nur noch die Flurhüterzinse von Planmont, Lentigny und Gletterens im Besitz der Herrschaft²⁹. Bis 1372 konnten verschiedene Flurhuten zurückgekauft und neu ausgegeben werden, nämlich die Bezirke von Ponthaux, Nierlet-les-Bois und Corsallettes³⁰, von Montagny, Montagny-la-Ville, Mannens und Noréaz³¹ und von Seedorf³². Andere müssen in den folgenden Jahren dazugekommen sein, denn 1399 konnte Theobald von Montagny die Flurhut von

²² Herrschaftsrechnung 1366–1368, m. 7. Es könnte sich um den Sigrüst der Kapelle von Montagny handeln; da dieser Beleg der einzige ist, kann man nichts genaueres zu diesem Amt aussagen.

²³ DHV II, 197. CHAMPOUD, Les droits seigneuriaux, 108–110.

²⁴ Vgl. unten, 222.

²⁵ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 5; 1310 Febr. Ebenda, Dompierre et Domdidier 7; 1322 Okt.

²⁶ ASTO Sez. riun, Inv. 137, fol. 56 Montagny 2; 1307 März 1.

²⁷ StAF Grosse Montagny 141, fol. 8v-9.

²⁸ Ebenda, fol. 34v.

²⁹ Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 1.

³⁰ StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 13.

³¹ Ebenda, fol. 17v.

³² Ebenda, fol. 54, 54v.

Dompierre, Domdidier, Russy, Eissy und Planmont erneut verkaufen³³. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der «Grosse Balay» schließlich waren die Flurhüterzinse von Grandsivaz, Mannens und Montagny-la-Ville³⁴ sowie von Prez und Corserey³⁵ als Lehen ausgegeben.

2. Die Verwaltung der Kastlanei im 15. Jahrhundert

Bei der Übernahme von Montagny durch Amadeus VIII. von Savoyen wurde auf den 2. Oktober 1405 Jean Chalvin als Kastlan eingesetzt; die entsprechende Urkunde wurde in Chalvins Rechnung von 1405–1406 inseriert³⁶. Die Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten und gehen über die Verpflichtung zur Rechnungsablage und zu einer gerechten Amtsführung nicht hinaus.

Humbert von Savoyen änderte an den Verwaltungsstrukturen nichts; die Kompetenz des Kastlans scheint allerdings erweitert worden zu sein. Das geht aus dem erhaltenen Vertrag zwischen Humbert und Wilhelm Bernardi von Vevey hervor, der auf den 15. Februar 1409 ernannt wurde³⁷. Neben den rein verwaltungsmäßigen Aspekten erhielt das militärische Element des Amtes besonderes Gewicht: Wilhelm wurde verpflichtet, im Falle einer Belagerung der Burg mindestens drei Wochen lang auf Entsatz durch Humbert zu warten; zu diesem Zweck mußte er dafür besorgt sein, jederzeit einen genügenden Lebensmittelvorrat und eine ausreichende Besatzung zu haben. Die größere Verantwortung des Kastlans schlug sich in einer Erhöhung des *salarium* nieder: Chalvin hatte noch 25 fl pro Jahr erhalten, Bernardi sollten aber 40 fl und ein Viertel aller Einkünfte der Kastlanei zustehen.

In die Zeit, in der Humbert von Savoyen Herr von Montagny war, fällt eine wichtige verwaltungsmäßige Entwicklung, die insbesondere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Struktur der

³³ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 37, 38; 1399 Juni 2. Ebenda, Dompierre et Domdidier 41; 1403 Nov. 15.

³⁴ StAF Quernet 141, fol. 161.

³⁵ Ebenda, fol. 193v.

³⁶ Kastlaneirechnung 1405–1406, m. 26.

³⁷ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 31 Montagny 32; 1409 März 11.

Kastlanei zur Folge hatte: Während im 14. Jahrhundert noch ein ansehnlicher Teil der nichtfixierten Einkünfte (Zehnten, Zölle, Domänengüter) auf direktem Weg in die Kasse der Kastlanei flossen, setzte sich im 15. Jahrhundert die Tendenz durch, auch diese Einnahmen als Pachten zu gestalten. In der Praxis sah das so aus, daß fast alle Einkünfte und Steuern zu bestimmten Terminen öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen wurden. Der Zuschlag wurde notariell bestätigt und durch einen Geistlichen oder eine Gruppe angesehenen Gemeindemitglieder beglaubigt. Bei der Rechnungsablage vor der savoyischen Rechnungskammer³⁸ mußte der Kastlan das entsprechende Notariatsinstrument vorweisen können; sonst wurde er angewiesen, die Versteigerung zu wiederholen³⁹. Die Pachtdauer konnte unterschiedlich lang sein; manche Einkünfte wurden auf Dauer (*ad firmam perpetuam*), andere auf eine bestimmte Anzahl Jahre (meist drei) vergeben. Beim Rückfall der Kastlanei an Amadeus VIII. nach dem Tod Humberts 1443 bildeten nur noch die Bußen (*banna concordata*) eine direkte Einnahme, alle anderen Einkünfte waren verpachtet⁴⁰.

Infolge der gesteigerten Bedürfnisse der Verwaltung bildete sich ein kleiner Beamtenapparat aus, der dem Kastlan unterstand. Als sein Stellvertreter amtierte der Vizekastlan, wobei manchmal der Vorgänger des amtierenden Kastlans dieses Amt übernahm⁴¹. Insbesondere für den Kontakt mit anderen Kastlaneien und mit Verhandlungspartnern war der Weibel (*nuntius*) der Kastlanei zuständig⁴²; er konnte aber auch für reine Überwachungsaufgaben in Wald und Feld eingesetzt werden, wie aus den Bußenlisten hervorgeht⁴³, und das Amt war angesehen genug, daß sich ein Fall von Amtsanmaßung ereignet hat⁴⁴.

³⁸ DULLIN, *Les châtelains*, 115ff.

³⁹ Insbesondere für die Ablage der Kastlaneirechnung 1443–1444 versäumte es der Kastlan Jakob von Forel, für zahlreiche Versteigerungen die Notariatsinstrumente mitzunehmen.

⁴⁰ Zu den Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Einnahmenstruktur der Kastlanei siehe unten, 223f.

⁴¹ So amtierte Franciscus Brillati unter dem Kastlan Peter de la Baume als Vizekastlan, nachdem er zehn Jahre lang Kastlan gewesen war.

⁴² ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 50; 1419 Juli 31. ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 31 Montagny 37; 1422 Okt. 15.

⁴³ Kastlaneirechnung 1452–1453, m. 34. Kastlaneirechnung 1460–1461, m. 38.

⁴⁴ Kastlaneirechnung 1444, m. 16.

Für die schriftliche Fixierung der Lehensanerkennungen und die Vergabe von Lehen und Pachten wurde ein Notar als *commissarius extentarum* eingesetzt⁴⁵. Ebenfalls ein Notar funktionierte als *procurator castellanie*, der wohl vor allem für juristische Belange verantwortlich war⁴⁶. Weitere Funktionäre waren der Umgeldner⁴⁷ und der *gubernator ville et terre*⁴⁸, wobei die Tätigkeit des letzteren nicht genau erfaßt werden kann. Weiterhin belegt ist die Funktion des *foresterius*, den wir bereits aus dem 14. Jahrhundert kennen; bei diesem Amt stellt man aber insofern eine Änderung fest, als sein Inhaber nun weniger für die Überwachung der Wälder als für ihre Nutzung verantwortlich war: Er verkaufte die Rechte zum Holzschlag und rechnete über die entsprechenden Einnahmen ab.

Als Sonderfall finden wir während des Krieges von 1447–1448 einen Burghauptmann (*capitaneus*), der nicht mit dem Kastlan identisch war; seine Funktion war rein militärischer Natur. Die Organisation der Wachmannschaft nach dem Krieg sowohl auf der Burg als auch auf dem Land oblag dann wieder dem Kastlan.

Tabelle 8: Kastlane, Vizekastlane und Landvögte von Montagny, 14.–15. Jh.

Kastlane der Herrschaft

Gerhard von Dizy	vor 1340
Richard von Prez	1340–1344
Johann Prucere sen.	1351–1362
Johann Rych	1372–1375
Wilhelm von Faucigny	1378–1383
Johann Prucere jun.	1390–1391
Johann von Dizy	1396
Wilhelm von Saint-Martin	1404
Peter Mareschet	1405

⁴⁵ StAF Montagny 187; 1436 April 2 (Guionet de Tretorens aus Moudon). StAF Montagny 247; 1466 Sept. 15. StAF Montagny 254; 1466 Nov. 28. StAF Montagny 155; 1467 Sept. 10 (alle Johann Chappuis aus Nyon).

⁴⁶ Das Amt des *procurator* konnte mit dem des Vizekastlans zusammenfallen; das gilt etwa für den Notar Jakob Anthonie aus Estavayer, der sowohl als *procurator* wie auch als Vizekastlan in den Kastlaneirechnungen von 1457 an erscheint.

⁴⁷ ACV Dp 67, fol. 84; 1435 März 7 (Petrus Chaucy von Montagny, *bugnelator*). Zum Umgeld siehe unten, 270.

⁴⁸ ACV Dp 67, fol. 79v; 1434 Okt. 11 (Mermet von Montagny und Mermet Gendre).

Savoyische Kastlane und Vizekastlane

Jean Chalvin	1405–1406
Wilhelm Bernardi von Vevey	1409–1410
Franciscus von Biougie	1417–1418
Peter Mestral von Rue	1419–1420
Franciscus von Biougie	1422
Franciscus Seneveis von Corbières	1428–†1433 Okt.
Jakob von Forel	1435–1444
Franciscus Brillati von Thonon	1444–1454, 1455
Peter de la Baume	1454–†1455
Anton von Montagny	1455–1470
Humbert von Montagny	1470–1472
Rudolf Defferra, Vizekastlan	1428
Jakob Anthonie, Vizekastlan	1446–1447, 1457–1463
Franciscus Brillati, Vizekastlan	1454–1455
Johann von Châtelar, Vizekastlan	1456–1457
Petrus Vioneti, Vizekastlan	1465–1470
Michollet Fantin, Vizekastlan	1470–1475
Freiburger Landvögte	
Johann Mestraul	1476–1478
Peter Pavilliard	1479
Johann Mestraul	1480–1482
Johann Mussillier	1486
Bendicht von Arx	1493–1496
Johann Fegely	1496
Jakob Pavilliard	1496
Rolet Galliard	1497–1498

Die Kastlane des 15. Jahrhunderts waren vorwiegend savoyische Adlige, die nicht aus der Umgebung von Montagny stammten⁴⁹. Eine Ausnahme bildete Jakob von Forel, dessen Familie seit dem 13. Jahrhundert Beziehungen zu Montagny hatte. Er wurde von Franciscus Brillati aus Thonon abgelöst, der das Amt bis 1454 führte, dann durch Peter de la Baume⁵⁰ ersetzt wurde und nach dessen Tod nur ein Jahr später nochmals für kurze Zeit die Kastlanei übernahm. Im September 1455 wurde Anton von Montagny, der Sohn Theobalds, der die Herrschaft 1405 verloren hatte, mit der Kastlanei Montagny belehnt⁵¹. Die Verwaltung

⁴⁹ Siehe oben, 149.

⁵⁰ Peter stammte aus einer Familie aus der Bresse und betätigte sich in burgundischen und savoyischen Diensten. Vgl. BAUTIER-SORNAY, 633.

⁵¹ Siehe oben, 158f.

wurde meist von seinem Stellvertreter geführt, der auch für die Ablage der Rechnung vor der savoyischen Rechnungskammer verantwortlich war. In diesem Amt finden wir Johann von Châtelar⁵², den Notar Jakob Anthonie⁵³, Peter Vioneti aus Moudon⁵⁴ und Michollet Fantin⁵⁵. 1470 übernahm Humbert von Montagny die Kastlanei von seinem Vater; letztmals erscheint er 1472⁵⁶.

Beim Ende der Herrschaft Humberts waren die Flurhuten fast aller Dörfer der Kastlanei wieder in der Verfügungsgewalt des Kastlans. Sie waren an Privatleute verpachtet, die in der Regel aus dem betreffenden Ort selbst stammten⁵⁷. Eigene Flurhutbezirke bildeten die Dörfer Tours, Dompierre, Lovens, Lécheltes, Lentigny und Gletterens, während Montagny, Montagny-la-Ville, Mannens und Grandsivaz, Ponthaux und Nierlet-les-Bois sowie Domdidier und Eissy jeweils gemeinsam einen solchen ausmachten⁵⁸.

3. Strukturen kommunaler Verwaltung

Seit dem späteren 14. Jahrhundert lassen sich für die Dörfer in der Herrschaft Montagny Belege für eine gewisse verwaltungsmäßige Eigenverantwortung finden. Das äußert sich zunächst im Auftreten der *communitas* einer Ortschaft als Verhandlungspartner des Herrn, wie man für Domdidier anlässlich einer Auseinandersetzung um Wald mit Theobald von Montagny feststellen kann⁵⁹. Seit dem frühen 15. Jahrhundert erscheinen andere *communitates* als Pächter der Backhäuser in ihrem Dorf, wie Ponthaux

⁵² Kastlaneirechnung 1456–1457.

⁵³ Kastlaneirechnungen 1457–1458, 1459–1460, 1460–1461, 1461–1462, 1462–1463.

⁵⁴ Kastlaneirechnungen 1466–1467, 1467–1468, 1469–1470.

⁵⁵ Kastlaneirechnung 1470–1471. StAF Stadtsachen A 564, fol. 53v, 63, 71v, 80, 86v, 94v.

⁵⁶ StAF Stadtsachen A 564, fol. 62v.

⁵⁷ Für eine einzige Verpachtung einer *missilleria* hat sich der Originaleintrag in einem Notariatsregister erhalten, nämlich für 1431, als der Kastlan Franciscus de Seneveis die *missilleria* von Dompierre verpachtete, hier aber ausnahmsweise an zwei Männer aus Domdidier. ACV Dp 67, fol. 22; 1431 Mai 18.

⁵⁸ Kastlaneirechnungen 1438–1441, passim.

⁵⁹ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 44; s.d. (um 1390).

und Mannens⁶⁰. Erstmals in der Kastlaneirechnung von 1443–1444 treten die Gemeinden von Russy, Nierlet-les-Bois, Eissy, Seedorf, Léchelles und Noréaz als verantwortliche Institutionen für den Weidgang der Rinder und Pferde in den herrschaftlichen Wäldern auf⁶¹, und die Gemeinde Trey bezahlte als Schutzgebühr für alle Einwohner einen jährlichen Wachszins⁶². Die Gemeinden konnten aber auch gewisse kommunale Aufgaben selbst regeln. So erfahren wir, daß die Gemeinde Russy einen Hirten anstellte, der die Kühe dieses Ortes hütete und dafür einen jährlichen Lohn erhielt⁶³.

Als Vertreter der Gemeinden handelten die *gubernatores*, *rectores*, *procuratores* oder *sindici*. Die früheste Erwähnung solcher Gemeindevorsteher stammt von 1429, als sich ein Weidestreit der Gemeinden von Dompierre und Domdidier gegen Avenches abspielte: Jaquarius Baley und Heinrich Hugonin waren im April 1429 die *gubernatores* von Dompierre, der gleiche Jaquarius Baley, Mermet von Montagny und Johann de Villar traten im folgenden September als *procuratores et sindici* beider Dörfer auf⁶⁴. Die Funktion dieser Leute bestand weniger in der Wahrnehmung bestimmter Kompetenzen innerhalb ihrer Gemeinde als in der Vertretung und Durchsetzung der kommunalen Interessen sowohl gegen außen wie gegen Einzelpersonen aus dem Dorf selbst. Drei Beispiele mögen dies illustrieren: 1449 bauten die Gemeinden von Dompierre und Russy gemeinsam eine Brücke über die Broye. Den Anteil von Russy an die Kosten der Konstruktion zahlten die Vertreter des Dorfes an die *gubernatores* von Dompierre⁶⁵. In einem Weidestreit zwischen den Gemeinden von Corcelles und Dompierre mußten sich die *sindici et rectores* von Dompierre 1466 verpflichten, namens ihrer Gemeinde einen jährlichen Zins an Corcelles zu zahlen⁶⁶. Ein Schiedsge-

⁶⁰ Kastlaneirechnung 1405–1406, mm. 3, 16. Kastlaneirechnung 1438–1441, *fermes*. Kastlaneirechnung 1443–1444, mm. 5, 21.

⁶¹ Kastlaneirechnung 1443–1444, m. 10.

⁶² Ebenda, m. 13. Die Leute von Trey hatten sich 1409 unter den besonderen Schutz Humberts von Savoyen gestellt. ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 37 Trey 1; 1409 März 20.

⁶³ ACV Dp 8, fol. 19; 1441 Febr. 23.

⁶⁴ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 51; 1429 Sept. 26.

⁶⁵ ACV Dp 67, fol. 274; 1449 Dez. 26.

⁶⁶ AC Payerne, EA 7; 1466 Juli 6.

richt mußte 1455 zwischen den Gemeindevertretern von Noréaz und Peter Rolaux vermitteln; diesem wurde vorgeworfen, daß er seinen Anteil am Hütedienst nicht leiste⁶⁷.

Möglich wurde die zunehmende Selbständigkeit der Gemeinden durch die Emanzipationsbewegung des 14. Jahrhunderts. Sie machte aus der stark differenzierten Bevölkerung eine rechtlich und sozial weitgehend homogene Gesellschaft.

4. *Rechtliche Strukturen: Montagny als Gerichtsbezirk*

Wenn hier im Zusammenhang mit der Herrschaft Montagny von Recht gesprochen wird, so soll nicht der gesamte Rechtsbereich berücksichtigt werden, der mit der Herrschaft als Institution verbunden war⁶⁸, sondern es soll lediglich die Herrschaft und Kastlanei Montagny als Gerichtsbezirk untersucht werden.

a) *13.-14. Jahrhundert*

Für die Frühzeit der Herrschaft Montagny geben die Quellen keine Auskunft über die rechtlichen Kompetenzen der Herren. Man kann lediglich allgemein festhalten, daß die Herrschaft über Land und Leute notwendigerweise auch die jurisdiktionelle Abhängigkeit der zur Herrschaft gehörigen Bevölkerung zur Folge hatte. Die Lehensanerkennung Wilhelms I. von 1267 nennt die *jurisdictio* im *mandamentum et districtus* von Montagny als Bestandteil des Lehens⁶⁹; die Herrschaftsteilung von 1277 führt ebenfalls die *jurisdictiones* auf⁷⁰. Beim Verkauf von Prez und Corserey im Jahre 1270 war zusammen mit anderen Rechten auch die Jurisdiktion verkauft worden, wobei die hohe Gerichtsbarkeit besonders erwähnt wurde⁷¹. Das ungeschriebene Gewohnheitsrecht, die *consuetudines* von Montagny, die wohl von den *consuetudines* von Moudon abgeleitet waren, erscheinen erstmals 1296 und 1299 in den Quellen⁷².

⁶⁷ StAF RN 53, fol. 31v-32; 1455 Jan. 30.

⁶⁸ Vgl. CHAMPOUD, Les droits seigneuriaux.

⁶⁹ FRB II, 680.

⁷⁰ FRB III, 219.

⁷¹ Vgl. oben, 76.

⁷² Siehe unten, 264f.

Im 14. Jahrhundert werden die Beschreibungen der Gerichtsbarkeit ausführlicher und konkreter: Bei der Freilassung eines Leibeigenen im Jahre 1335 wurde die *iuridictio alta et bassa et dominium* sowie das *dominium merum et mixtum ... cum bannis, clamis, exchetis et omnibus aliis iuribus* ausgenommen⁷³. Diese Ausnahmen wurden im Urbar von 1372 als *retentis ... iuridictione alta et bassa, mero et mixto imperio, bannis, clamis, exchetis et omnibus dependenciis ex eisdem* formuliert⁷⁴. Noch umfassender wurden die Umschreibungen gegen Ende des 14. Jahrhunderts: Als Theobald von Montagny 1399 Besitz in Léchelles und Belmont verkaufte, schloß er ausdrücklich *omnimodam iuridictionem, banna, clamas, augmentationes, exchetas et omne ius, plenum dominium utile et directum, merum et mixtum imperium, calvacatam et omnem baroniam altam, mediam et bassam* darin ein⁷⁵. Die Lehensanerkennungen Theobalds in der «Grosse Balay» von 1403 dagegen nennen für seine savoyischen Lehen einfach *merum et mixtum imperium et omnimoda iurisdictio*⁷⁶.

Welches waren nun die direkten Auswirkungen dieser jurisdiktionellen Kategorien auf die Bevölkerung der Kastlanei? In den Rechnungen des 14. Jahrhunderts sind es die Rubriken *clame*, *banna concordata*, *exchete* und *forissica*, die dem Rechtsbereich angehören. Die *clame* waren Gebühren, die bei einer Klageerhebung zu entrichten waren; in der Regel betragen sie nicht mehr als 3 β⁷⁷. Höhere Bußen, die bis zu 40 β betragen konnten, erscheinen in den Listen der *banna concordata*; als gebüßte Vergehen lassen sich im 14. Jahrhundert Waldfrevel, Schlägereien, Verleumdungen und Verweigerung der Pflicht zur *cavalcata* feststellen⁷⁸.

Unter der Rubrik Gefälle (*exchete*) führen die Rechnungen aus dem 14. Jahrhundert nur einen Fall auf, nämlich die Beschlagnahme von Schafen als Buße für einen Diebstahl⁷⁹. Die *foris-*

⁷³ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 29 Montagny 51.

⁷⁴ StAF Grosse Montagny 138/2, fol. 25 (Leute von Dompierre).

⁷⁵ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 26 Léchelles 4.

⁷⁶ StAF Quernet 137, fol. 405ff.

⁷⁷ Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 4. Vgl. DULLIN, Les châtelains, 97f.

⁷⁸ Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 4. Es muß betont werden, daß in diesen Bußenlisten sicher nicht die gesamte Delinquenz aufscheint, sondern lediglich der Teil, der vor dem Kastlan verhandelt wurde.

⁷⁹ Herrschaftsrechnung 1366–1368, m. 4.

sica schließlich waren Geldbußen aus dem Bereich der hohen Gerichtsbarkeit; hier finden wir die Summe von 80 fl, welche die Eigenleute des Amadeus von Moudon aus Prez für den Totschlag an einem Mann aus Noréaz zahlen mußten⁸⁰.

Die Rechnung von 1340–1342 führt unter den Ausgaben ein Maß Messel als jährliche Abgabe an den Henker von Freiburg und Montagny auf⁸¹; dies ist die einzige Erwähnung eines für Montagny zuständigen Henkers.

Aus den Rechnungen wird ersichtlich, daß der Kastlan die Rechtssprechung in seiner Kastlanei wahrzunehmen hatte, dies in Vertretung des abwesenden oder minderjährigen Herrn; als Beispiel sei der Prozeß gegen Marquesius Pesex aus Tours genannt, der 1358 eingekerkert worden war, weil er unerlaubterweise die Herrschaft verlassen wollte⁸². Daß auch Justizirrtümer vorkommen konnten, geht aus einem Legat im Testament Richards von Prez hervor: Er setzte einem Mann aus Léchelles, der irrtümlich wegen Waldfrevels verurteilt worden war, 40 β aus⁸³.

b) 15. Jahrhundert

Die Umwandlung der Herrschaft in eine savoyische Kastlanei brachte für die Rechtssprechung keine Änderungen. Nach wie vor war es eine der Aufgaben des Kastlans, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen; häufig wurde der Vizekastlan dafür eingesetzt.

Im Bußenwesen lassen sich Verschiebungen feststellen: So wurden die Klagegebühren bis zur Höhe von 3 β nicht mehr direkt eingezogen, sondern für eine jährlich Pauschale von 40 β verpachtet⁸⁴; für Dompierre betrug die Pachtsumme 8 β⁸⁵. Die Bußenlisten werden gegenüber dem 14. Jahrhundert bedeutend kürzer, und die Einnahmen aus diesem Bereich gingen stark zurück. Zeitweise durfte der amtierende Kastlan einen Viertel der Bußen behalten.

⁸⁰ Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 6.

⁸¹ Herrschaftsrechnung 1340–1342, m. 1.

⁸² ASTO Corte, Baronie de Vaud, mazzo 30 Montagny 19; 1358 Febr. 21.

⁸³ ASTO Corte, Baronie de Vaud, mazzo 3 Lausanne 12; 1346 Mai 14.

⁸⁴ Kastlaneirechnungen, passim.

⁸⁵ Rechnungen Dompierre, passim.

Die unter den 155 im 15. Jahrhundert registrierten Straffällen mit Abstand am häufigsten geahndeten Vergehen waren Schlaghändel (40 Fälle) und Waldfrevel (31), wobei recht häufig das unerlaubte Schlagen von Eichen bestraft wurde. Aber auch falsche Anklagen (7), Verletzung einer *barra*⁸⁶ (7), das Zücken von Waffen (6) sowie Körperverletzung (4) kamen periodisch vor. Das Spektrum geht bis zu Inanspruchnahme von Allmendland für private Zwecke, Steinwürfe, das Schütteln von Eicheln im herrschaftlichen Wald, Amtsanmaßung (einer hatte sich als Weibel des Kastlans ausgegeben), Verleumdung, Meineid und Diebstahl.

Die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Bußen wird aus den Rechnungen meist nicht ersichtlich. Bei Waldfreveln sieht man immerhin, daß etwa nach der Anzahl der gefälltten Bäume gebüßt wurde (eine Eiche kostete 3 β, eine Buche 2 β). Seit den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts kam es immer häufiger vor, daß sich die Gebüßten der *misericordia domini* unterwarfen, um zu einer *marciatio*, d.h. zu einer Reduktion der Buße zu kommen. Solche Fälle wurden in der Regel in einem Notariatsinstrument festgehalten, erhalten haben sich aber nur wenige davon⁸⁷. Aber auch die Anklage selbst mit der Begründung wurde durch einen Notar schriftlich fixiert⁸⁸.

Die im Bußenwesen erfaßten Fälle stammen fast ausnahmslos aus dem Bereich der Kriminaljustiz. Es handelte sich aber nicht nur um Vergehen gegen die Obrigkeit, sondern häufig auch um Konflikte zwischen Einzelpersonen; der Kastlan wurde in diesen Fällen angerufen, ein Urteil zu fällen und gegebenenfalls eine Strafe auszusprechen.

Der Kastlan war auch erste Instanz in Zivilprozessen, die nicht gütlich (über ein Schiedsgericht) entschieden werden konnten. Auch hier urteilte er nicht allein, sondern bildete ein Geschworenengericht, bestehend aus einer Anzahl von *probi homines*. Ein Beispiel für ein solches Verfahren ist der Prozeß um ein Erbe zwischen Leuten aus Domdidier, der 1419 stattfand. Der Kläger

⁸⁶ Unter *barra* ist «l'immobilisation des biens du défendeur effectuée par le juge à la requête du demandeur» zu verstehen; GALLONE, Organisation judiciaire, 167.

⁸⁷ ACV Dp 8, fol. 16, 17.

⁸⁸ ACV Dp 8, fol. 15v, 46v.

hatte beim Weibel der Kastlanei Klage erhoben, worauf es zu einem Gerichtstag kam. Das Gericht bestand aus dem Kastlan, zwei Männern aus Montagny, einem aus Montagny-la-Ville und fünf aus Domdidier⁸⁹.

Ein in einem Prozeß vor dem Kastlan Unterlegener konnte zunächst an den Landvogt der Waadt bzw. dessen Stellvertreter appellieren; nächsthöhere Instanz war dann der Rat des Landesherren⁹⁰. In Kriminalfällen gab es allerdings keine Appellationsmöglichkeit⁹¹.

⁸⁹ ASTO Corte, Baronnie de Vaud, mazzo 17 Dompierre et Domdidier 50; 1419 Juli 31.

⁹⁰ Vgl. den Prozeß zwischen Rolet Rosset und Rolet Burrat aus Dompierre: Rosset war vor dem Kastlan unterlegen und hatte an den Landvogt appelliert. Dieser kassierte das erstinstanzliche Urteil, worauf Burrat an den Rat Graf Jakobs von Romont appellierte. StAF Montagny 271; 1462 Okt. 25.

⁹¹ GALLONE, Organisation judiciaire, 266.

